

2. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Welterbestadt Quedlinburg

Auf Grund der §§ 5 und 8 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) i.V.m. den §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am folgende erste Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe beschlossen.

§ 1

Die Kurtaxsatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 08.11.2023 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 1 Pkt. 3 Satz 3 entfällt.

2. Der § 5 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

3. Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wer Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt ist als Wohnungsgeber verpflichtet, diese abgabepflichtigen, **ermäßigte und befreite** Personen der Welterbestadt Quedlinburg am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden und die fällige Kurtaxe von den Abgabepflichtigen einzuziehen.

Die eingenommene Kurtaxe ist in regelmäßigen Abständen von Rehakliniken und Sanatorien, Hotels/Pensionen sowie Campingplatz- oder Wochenendplatzbetreibern und gewerblichen Wohnungsgebern (ab 10 Betten) **und elektronisch meldenden Beherbergungsbetrieben** spätestens zum 15. des Folgemonats, nicht gewerbliche Wohnungsgeber spätestens am 15. Kalendertag nach Quartalsende an die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH, Markt 4 in 06484 Quedlinburg, abzuführen.

4. Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Meldung der Daten **soll** digital über das durch die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH benannte Kurbeitragsabrechnungssystem erfolgen. Die schrittweise Einführung für bestehende **Wohnungsgeber** und Betriebe erfolgt zunächst auf freiwilliger Basis bis zur Einführung der digitalen Gästekarten durch den Landkreis Harz. Neu erfasste **Wohnungsgeber** und Betriebe melden Daten ausschließlich digital.

§ 2
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Kurtaxsatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 08.11.2023 außer Kraft.

Quedlinburg, den

Frank Ruch
Oberbürgermeister

Siegel